



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

107. Erkenntniß des Hofgerichts vom 3. Oct. 1827 in Sachen des Colon Lükermann zu Hornoldendorf und Colon Krugmeier zu Berlebeck, Kläger etc. gegen die Wittwe Colon Reinecke zu Frommhausen, Beklagte ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

dieselben zu erstatten, kann daher, da sie nur die gemeinschaftliche Mutter in Anspruch nehmen, dem Recurrenten aber auch vermöge der ihr zustehenden Dispositionsbefugniß erlassen konnte, die Rede nicht seyn. Diese Obliegenheit trat erst da ein, als der Besitz des Colonats durch den Tod der Mutter erledigt wurde, indem der Recurrent von dieser Zeit an dasselbe im Namen sämmtlicher Steffenschen Erben administrirte, folglich die während derselben daraus erhobenen Nutzungen zur Erbschaftsmasse abzuliefern verpflichtet war. Dieselbe Bewandniß hat es aber auch mit den auf dem Colonate gemachten Verbesserungen insofern dazu die aus demselben gezogenen Früchte verwandt worden sind. Dem Recurrenten stand als bloßem Verwalter des Colonats daran durchaus kein Eigenthumsrecht zu, ihm gebührt also auch kein Anspruch auf die dadurch bewirkten an deren Stelle getretenen Meliorationen, deren Vergütung er also auch nur insofern verlangen kann, als er zu erweisen vermag, daß er sie nicht aus den von ihm bezogenen Aufkünften des Colonats, sondern aus eigenen Mitteln effectuirt hat. Was endlich die von ihm nach dem Absterben der Mutter von der Leibzucht mitgenommenen Effecten betrifft, so fließt seine Verbindlichkeit zur Conserirung derselben aus der Sache selbst und kann es um so weniger einen Unterschied begründen, ob sie ursprünglich zum Colonate gehört haben oder Eigenthum der Mutter gewesen sind, da bei jenen wie bei diesen, die Pflicht sie zur Theilung zu bringen, eintritt. Ein gleiches liegt indeß auch der Clara Steffen hinsichtlich derjenigen Erbschaftsobjecte ob, die sie sich nach dem Absterben ihrer Mutter auf der Leibzucht zugeeignet hat. Auch sie ist rechtlich zur eidlichen Specificirung derselben behuf Einwerfung in die Theilungsmasse verbunden, mithin auch darauf das Erkenntniß erstreckt, übrigens aber, so viel den Kostenpunkt betrifft, da dem Recurrenten in keiner Hinsicht ein *temerarium litigium* zur Last fällt, das *decretum a quo* reformirt, die Compensation derselben erkannt und vorliegende Sache zur Beförderung der Theilung der Erbschaftsmasse an das Amt Lage remittirt worden.

N^o 107.

In Sachen des Colon Lüfermann Nr. 6 in Heidenoldendorf und des Colon Krugmeier Nr. 1 in Berlebeck, Kläger m. Recurrenten, gegen die Wittve weiland Colon Reinecke Nr. 2 zu Frommhausen, Beklagte m. Recursin,

Erbtheilung betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Detmold v. 22. April 1826 zu bestätigen und die Recurrenten in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen seyn.

Wie Wir hiermit bestätigen und verurtheilen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 3. October 1827.

Entscheidungsgründe.

I. Das rechtliche Fundament, welches die Recurrenten ihrer Klage untergelegt haben, ist in der Art nicht verwerflich, wie es die zum Erkenntnisse des Amts Detmold vom 22. April 1826 ausgesprochenen Gründe darzulegen suchen. Bei dem Mangel einer umfassenden Gesetzgebung über Eigenthum und Erbfolge bei bäuerlichen Gütern mag der Satz, daß neu erworbene Colonate unter den Kindern des ersten Erwerbers gleich zu theilen sind, zweifelhaft gemacht werden können. Ueberwiegende Gründe sprechen aber theils in der Natur der Sache theils in den wenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche vorliegen, für die Richtigkeit obigen Satzes. Denn

1) Es ist unzweifelhaft, daß allodiales Vermögen der Eltern auch bei Bauern unter den Kindern nach der gemeinrechtlichen Successionsordnung zu theilen sey. Colonate aber, wenn sie mit allodialeem Vermögen erworben sind, müssen nach dem Grundsatz: *surrogatum sequitur naturam ejus cui surrogatur* als allodiales Vermögen bei der Erbtheilung angesehen werden. Dieser Grundsatz ist in einem ähnlichen Falle wenigstens, dem der Erwerbung von Lehngütern, durch ein specielles Gesetz

§. 7 der Gütergemeinschaftsordnung von 1786.

bestätiget und zu seiner Unterstützung läßt sich allerdings auch anführen, daß einem Vater nicht gestattet seyn darf, seine nachgeborenen Kinder durch Ankauf eines Colonats zu enterben. Es würde dieß nicht bloß eine Unbilligkeit, sondern geradezu eine Gesetzwidrigkeit in sich schließen, die keineswegs dadurch aufgehoben wird, daß einem Colonus gestattet ist, durch Verkauf seines Colonats den Anerben seiner Vorzüge verlustig zu machen. Eines Theils führt die Verwandlung des Colonats in Allodium den Anerben nur auf die gleichen Rechte mit den übrigen Kindern zurück; und andern Theils ist die Allodification eines Colonats gesetzlich an Formen geknüpft, welche die Außerachtlassung der Vorzüge des Anerben jedes Mal erst billigen, und speciellement bestimmen, daß das Surrogat des Colonates dessen Natur nicht erhalten solle.

2) Wie überhaupt die meisten besondern Bestimmungen in den bäuerlichen Rechtsverhältnissen aus dem in der Verordnung vom 24. Sept. 1782 bestätigten Erstgeburtsrechte und aus der Untheilbarkeit der Colonate herfließen, so will die Recursin aus ihnen auch die Ausschließung der gemeinrechtlichen Erbfolge bei neu erworbenen Colonaten entnehmen. Was aber die Verordnung von 1782 anlangt, so sagt dieselbe nur, daß da wo bisher das Letztgeburts-Recht

gegolten habe, jetzt auch das Erstgeburts-Recht eintreten solle. Reineswegs bestimmt diese Verordnung, daß das Erstgeburts-Recht auf einen Fall Anwendung leide, wie den zur Frage stehenden, in welchem, rechtlichen Grundsätzen nach, weder das Erstgeburts-Recht noch das Letztgeburts-Recht Statt findet. Sodann wird die Untheilbarkeit der Colonate die doch auch nicht einmal unbedingt gesetzlich ausgesprochen ist, durch die Theilbarkeit des mit allodialem Vermögen erworbenen bäuerlichen Gutes in keiner Weise gefährdet. Denn die Theilung des Werthes des erworbenen Gutes unter den Kindern, so daß entweder ein Dritter oder ein einziges von den Kindern die Substanz des Gutes ungetheilt erhält, ist auch eine Art von Theilung. Sie ist eine Civiltheilung, die das Colonat selbst unzerstückelt läßt.

Sichhorn, Einleitung in das deutsche Privat-Recht S. 364.

Wenn hiernach die Theilbarkeit neu acquirirter Colonate aus den Grundsätzen des gemeinen Rechts folgt, und denen das Colonat-Recht nicht widerstreitet, so muß sie um so gewisser auch Anwendung finden, da

3) das Princip der Theilbarkeit durch den §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung speciell gesetzlich anerkannt ist. Dort heißt es, daß die Gütergemeinschaft (und deshalb auch die gemeinrechtliche Erbfolge) sich bei den Bauern auf Errungenschaft, auf das Vermögen, was durch die Aufkünfte des Hofes und der dazu gehörigen Inventarien, oder sonst aliunde erworben ist, erstreckt, und weiter: daß der längstlebende Ehegatte, wenn er sich wieder verheirathet die *acquisita* mit seinen Vorkindern theilen solle. In diesem Gesetze liegt in der That unmittelbar die Bestimmung, daß neu acquirirte Colonate nach gemeinem Rechte vererbt werden; denn es ist ja allgemein von Errungenschaft und *acquisitis* die Rede, ohne daß zwischen einzelnen Parcelen und ganzen Colonaten unterschieden würde. Will man aber auch diese Bestimmung darin nicht finden, so ist doch wenigstens so viel ersichtlich, daß Gütergemeinschaft und gemeinrechtliche Erbfolge, wie es am Schlusse des §. 4 cit. heißt, auf Bauersleute in so weit Anwendung hat, als es mit der Natur ihrer Güter und dem Colonat-Rechte bestehen kann; und nach dem sub Nr. 2 Bemerkten besteht die Theilbarkeit neu acquirirter Colonate mit dem Colonat-Recht allerdings.

Diesem Allen nach erscheint die Klage der Recurrenten auf Theilung des Reineke'schen Colonats an sich begründet und fragt es sich nur, ob selbige durch Einreden der Recursin elidirt worden sey.

II. Die Einreden der Recursin, so weit sie von Belang sind, beziehen sich auf die *ad protocollum* vom 2. October 1813 geschehene Uebertragung des Colonats an ihren verstorbenen Chemann

und auf eine durch den länger als 10jährigen Besitz ihres Ehemannes vollendete Verjährung.

Das Protocoll vom 2. Oct. 1813 sagt zwar nicht ausdrücklich, daß dem verstorbenen Ehemanne der Recursin das Colonat zu seinem Eigenthume übergeben werde. Es enthält aber die Beschreibung der Leibzucht an dessen Eltern. Mag man nun das Beziehen der Leibzucht zu Gunsten des Erben als eine anticipirte Erbfolge ansehen oder nicht, jeden Falls liegt in dieser Handlung ein Vertrag, mittelst welches der bisherige Eigenthümer für einen lebenslänglich in bestimmter Art ihm zu gebenden Unterhalt das Colonat an den Erben eigenthümlich abtritt. Dieser Vertrag hat mit den übrigen Erbverträgen des deutschen Rechtes das gemein, daß er von den Notherben aus Gründen, die eine testamentarische Verfügung vielleicht ungültig machen würden, nicht angefochten werden kann. Die Notherben, wenn sie durch die Abtretung des Colonats und durch das Beziehen der Leibzucht in ihrem Pflichttheile verletzt sind, können nur auf den Pflichttheil und dessen Ergänzung gegen den Vertrags-Erben klagen.

Runde, von der Leibzucht Th. 2. §. 67, §. 506 ff.

Es muß deshalb das zum Protocolle vom 2. Oct. 1813 abgeschlossene Geschäft, zumal in Gefolge desselben der verstorbene Ehemann der Recursin das Colonat wirklich eigenthümlich angetreten hat, als eine eigenthümliche Uebertragung des Colonats auf denselben, zu welcher der Johann Berend Wiechmann überhaupt und insbesondere als *primus acquirens* wohl befugt war, angesehen werden. Die Richtigkeit dieser Ansicht erkennen die Recurrenten am Schlusse ihrer Repliktschrift wo sie sagen: „Uebrigens brauchte wohl der Ehemann der Recursin das Eigenthum des Hofes nicht erst durch Verjährung zu erwerben, sondern er wurde vielmehr gleich durch die geschene Uebertragung Eigenthümer, da ja sein Vater unzweifelhaft Eigenthümer und zur Uebertragung an seinen Sohn vollkommen befugt war,“ selbst an. Sie bemühen sich nur, das von dem Ehemanne der Recursin erworbene Eigenthum durch anderweite Behauptungen wieder zu nichte zu machen. Zuerst sagen sie: nicht auf das dem Ehemanne der Recursin eigenthümlich überkommene Colonat, sondern nur auf dessen Werth sey ihre Klage gerichtet. Aber zwischen der Sache selbst und deren Werthe kann hier nicht distinguirt werden. Wenn die Sache selbst eigenthümlich abgetreten ist, der erhält ohne Zweifel auch den zur Zeit der Abtretung da sehenden Werth; und Erbansprüche, die zur Zeit der Abtretung noch nicht existirten, und deren Entstehen eben durch die Abtretung für die Zukunft unmöglich gemacht wurde, können den Werth nicht verringern. Sodann behaupten die Recurrenten noch: der Johann Berend Wiechmann habe, wie aus dem Zusammenhange

des Protokolls zu entnehmen, die Qualität des Colonats als einer Errungenschaft nicht gekannt, wenigstens nicht berücksichtigt, und die Uebertragung sey von ihm in der irrigen Meinung geschehen, daß der verstorbene Ehemann der Recursin Anerbe nach Colonat-Rechte sey. Doch auch dieser andere und letzte Einwand, welchen die Recurrenten gegen den Bestand der Uebertragung machen, kann deren Gültigkeit nicht in Zweifel setzen. Denn

1) mit Gewißheit geht der behauptete Irrthum aus dem Protokolle nicht hervor; und auch nicht einmal wahrscheinlich wird er durch dessen Inhalt, da der Beweggründe des Johann Berend Wiechmann zu der Abtretung überall keine Erwähnung geschieht. Der Irrthum würde also auf jeden Fall noch zu beweisen seyn. Der Beweis ist aber überflüssig, weil

2) obiger Irrthum einen *error juris* darstellen würde, der bekanntlich der Rechtsbeständigkeit von Contracten niemals schadet, und selbst wenn er ein *error facti* wäre, so würde doch

3) die *L. 65. §. 2. D. De condict. indeb.*

und *L. 34. pr. D. De contr. emt.*

mit der Bestimmung zur Anwendung kommen, daß ein Irrthum in den Beweggründen zu einer Handlung der Rechtsgültigkeit dieser Handlung keinen Abbruch thut.

Wenn demnach die Klage der Recurrenten wegen der für die Theilbarkeit neu erworbener Colonate sprechenden überwiegenden Gründe an sich als verwerflich nicht erscheinen konnte: so wird sie doch durch die mittelst Protokolls vom 2. Oct. 1813 von der Recursin dargethane Uebertragung des Colonats an ihren verstorbenen Ehemann unstatthaft gemacht.

Der Uebertragung kommt dann die von der Recursin behauptete *Acquisitivverjährung* als ein damit zusammenhängender Verwerfungsgrund noch hinzu. In dem Protokolle vom 2. Oct. 1813 liegt der rechtmäßige Titel zur Verjährung, und jeder Klage, welche das Eigenthum des verstorbenen Ehemannes der Recursin an dem Colonate in Zweifel zieht, stehen die seit obigem Protokolle verflossenen 10 Jahre entgegen.

Ist aber auch das Eigenthum des Colonats durch Verjährung erworben, so ist darum nicht zugleich die Klage auf Erbtheilung oder auf Ergänzung des Pflichttheils erloschen. Diese Klage muß den Recurrenten überlassen bleiben *in separato* anzustellen und ist hinsichtlich ihrer hier nur zu bemerken, daß deren etwaige Zuständigkeit gegen das *decretum a quo* keine Beschwerde an die Hand giebt. Denn

1) die Ergänzung des Pflichttheils ist den Recurrenten *in decreto a quo* nicht abgesprochen; nur konnte auf dieselbe nicht erkannt werden, weil auf sie nicht geklagt war.

2) Es ist eine irrige Schlußfolgerung, wenn daraus, daß eine Erbtheilungsklage zuständig sey, bei welcher dann doch das Colonat conferirt und seinem Werthe nach getheilt werden müsse, entnommen werden will, daß jetzt auch auf Theilung des Colonats erkannt werden müsse. Irrig ist diese Schlußfolgerung, weil von einer Collation nur bei Erben d. h. denjenigen die Rede ist, die von der Erbschaft außer dem was etwa conferirt werden müßte noch Etwas verlangen. Hat ein zur Erbschaft Berufener vielleicht bereits mehr als seinen Antheil empfangen, und erkennt er dieß mit Verzichtleistung auf weitere Ansprüche an das noch zur Theilung stehende an: so fällt die Collation weg.

L. 25. C. fam. hercisc.

Aus diesen Gründen ist das Amts-Erkenntniß v. 22. Apr. 1826 durch das Generalhofgerichtsconclusum bestätigt worden; und da das völlige Unterliegen einer Partei deren Verurtheilung in die Kosten rechtlich zur Folge hat, einerlei ob vielleicht einzelne Gründe des angefochtenen Erkenntnisses eine Ausstellung erleiden konnten, so mußten auch die Recurrenten in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden.

Mithin war überall so wie geschehen zu erkennen.

N^o 108.

An Hochfürstliche Regierung.

Auf den geehrten Erlaß Fürstlicher Regierung vom $\frac{3}{8}$. d. M., das Successionsrecht der Kinder eines Colons in eine von ihm erst angekaufte bäuerliche Stätte betreffend, erlaubt sich die Justizkanzlei Folgendes zu erwidern:

Das Amt Schötmar befindet sich im Irrthume, wenn es wirklich annimmt, die Justizkanzlei befolge in *judicando* die Meinung, daß bei der Nachfolge in neu erworbene Colone ein wirkliches Anerberecht gelte. Es ist hier vielmehr — und, so weit erinnerlich, stets — angenommen, daß die Nachfolge in ein neu erworbenes Bauerngut, mag dasselbe angekauft, oder auf sonstige Weise neu erworben seyn, in Ermangelung einer, hier möglichen, die gemeinschaftliche Intestatsuccession ausschließenden Verordnung, allen Kindern, oder sonstigen Erben des Erwerbers zu gleichen Ansprüchen anfallt; so jedoch, daß, da eine reelle Theilung der Stätte unzulässig, diese dem ältesten Sohne, oder, in Ermangelung von Söhnen, der ältesten Tochter, gegen Auszahlung und *resp.* Anrechnung des, durch Taxation zu ermittelnden, wahren Werthes, belassen werde. Es ist wahrscheinlich, daß das Amt Schötmar in dieser — sich der in Führer's bekannten Buche p. 223 und in Overbeck's Medita-